

Nau Steuerberatungssozietät · Adickesallee 63 · 60322 Frankfurt am Main

Rundschreiben I/2008

Michael Nau
Steuerberater

Joachim Schlott
Steuerberater

Jochen Kampfmann
Steuerberater

in Kooperation mit
Bernd Sensburg
Rechtsanwalt

Frankfurt, den 19.03.2008

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten!

Hier die Themen, die uns für den ersten Rundbrief des Jahres 2008 wichtig erscheinen:

1. Neue Pendlerpauschale verfassungswidrig
2. Neuregelung zum Kontenabruf
3. Verbessertes Spendenabzug
4. Neue Bewertungsmethoden für Schenkung- und Erbschaftsteuer
5. Gesetzliche Erbfolge bei kinderlosem Ehepaar ohne Testament
6. Kapitalgesellschaften: Abzugsverbot für Gewinnminderungen bei Gesellschafterdarlehen gem. § 8b Abs. 3 KStG
7. Antragsveranlagung: Längere Abgabefristen
8. Neuregelungen des Reisekostenrechts durch die Lohnsteuerrichtlinien 2008

1. Neue Pendlerpauschale verfassungswidrig

Die Kürzung der Pendlerpauschale verstößt aus Sicht des Bundesfinanzhofs gegen die Verfassung. Die Fahrten zur Arbeitsstätte seien rein beruflich veranlasst und müssten daher bei der Steuerzahlung berücksichtigt werden.

Das Verfassungsgericht will noch in diesem Jahr endgültig über die Pendlerpauschale entscheiden. Mit der Entfernungspauschale können Arbeitnehmer ihre Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuermindernd geltend machen. Seit Januar vergangenen Jahres sind die 30 Cent aber nur noch vom 21. Entfernungskilometer an steuerlich absetzbar. Von der Neuregelung sind mehrere Millionen Steuerzahler betroffen, die früher von der Pauschale profitiert haben.

2. Neuregelung zum Kontenabruf

Mit Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ab 2009 werden auch die Vorschriften zum Kontenabruf neu geregelt. Statt wie gefordert, die Einsichtnahme der Behörden auf geheime Bankdaten der Steuerpflichtigen abzuschaffen, wurde die Vorschrift nur geändert. Der Finanzbeamte hat daher für steuerliche Zwecke in folgenden Fällen die Möglichkeit die Bankdaten des Steuerpflichtigen abzurufen, um die Richtigkeit der vom Steuerpflichtigen getätigten Angaben zu überprüfen:

1. Der Steuerpflichtige, dessen persönlicher Steuersatz niedriger als der Abgeltungsteuersatz ist, beantragt die Kapitaleinkünfte seinem individuellen Steuersatz zu unterwerfen.

2. Ebenfalls ist die Kenntnis der Kapitaleinkünfte ab 2009 für das Finanzamt per Kontenabruf notwendig, wenn der Steuerpflichtige einkommensabhängige steuerrechtliche Vorteile wie außergewöhnliche Belastungen oder einen Spendenabzug geltend machen möchte. Daher ist ab 2009 ein Kontenabruf zulässig, wenn er zur Festsetzung der Einkommensteuer im Einzelfall erforderlich ist.

3. Zur Vermeidung eines strukturellen Vollzugsdefizits ist auch weiterhin ein Kontenabruf möglich.

Ein Kontenabruf allein zur Abfrage der Einkünfte, die der Abgeltungssteuer unterliegen und nicht wie oben erwähnt steuerrelevant sind, ist grundsätzlich unzulässig.

Neu ist, dass ein Kontenabruf nur noch mit Zustimmung des Steuerpflichtigen zulässig ist. Der Steuerpflichtige kann seine Zustimmung entweder auf Aufforderung der Finanzverwaltung oder unaufgefordert erteilen. Erteilt der Steuerpflichtige trotz Aufforderung die Zustimmung zu einem Kontenabruf nicht und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, kann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen in Betracht kommen.

3. Verbesserter Spendenabzug

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden wurde deutlich verbessert. Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können ab dem Kalenderjahr 2007 insgesamt in Höhe von bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (bislang grundsätzlich 5 %) als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleichzeitig fällt der zusätzliche Abzug für besonders förderungswürdige Zwecke ersatzlos weg.

4. Neue Bewertungsmethoden für Schenkung- und Erbschaftsteuer

Im Zuge des andauernden Gesetzgebungsverfahrens zur Erbschaftsteuerreform wurden nun erste Entwürfe zu den geänderten Bewertungsmethoden veröffentlicht. Wie bereits in früheren Rundbriefen berichtet, werden Vermögensgegenstände grundsätzlich mit dem Verkehrswert bewertet. Durch die Veröffentlichung der Bewertungsmethoden sind nun auch aussagefähige Vergleichsrechnungen zwischen alter und neuer Gesetzeslage möglich. Die Erbschaftsteuerreform soll vom Bundestag voraussichtlich am 25.04.2008 verabschiedet werden. Bei anstehender Vermögensübertragung bitten wir Sie, sich sofort an uns zu wenden.

5. Gesetzliche Erbfolge bei kinderlosem Ehepaar ohne Testament

Sofern ein Verstorbener seine Erbfolge nicht in einem Testament geregelt hat, tritt nach seinem Tod die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Bei kinderlosen Ehepaaren wird oft nicht bedacht, dass der überlebende Ehegatte nicht automatisch Alleinerbe des Vermögens wird. Soweit die Eltern des Verstorbenen noch leben, erbt der Ehegatte per Gesetz je nach Güterstand nur $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{3}{4}$ des Vermögens.

Bei Fragen zu diesem Themengebiet wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt.

6. Kapitalgesellschaften: Abzugsverbot für Gewinnminderungen bei Gesellschafterdarlehen gem. § 8b Abs. 3 KStG

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde das Abzugsverbot für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ausgeweitet. Bei der Ermittlung des Einkommens von Kapitalgesellschaften sollen ab 2008 Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Darlehen außer Ansatz bleiben, falls die das Darlehen gewährende Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 % an der Darlehensnehmerin beteiligt ist. Gewinnminderungen in diesem Zusammenhang sind Teilwertabschreibungen und der Aufwand aus einem Ausfall des Darlehens oder dem Verzicht aus der Darlehensforderung. Dem Darlehensgeber soll die Möglichkeit des Nachweises eingeräumt werden, dass unter den gleichen Umständen und zu den gleichen Konditionen auch ein fremder Dritter das Darlehen gewährt oder bei Kriseneintritt stehen gelassen hätte. Im Nachweisfall kommt das Abzugsverbot nicht zur Anwendung.

7. Antragsveranlagung: Längere Abgabefristen

Die bisher geltende Zweijahres-Frist im Rahmen der Antragsveranlagung (Keine Abgabepflicht der Steuererklärung, da nur Einkünfte erzielt werden, die dem Steuerabzug unterliegen) wurde durch das Jahressteuergesetz 2008 abgeschafft.

Nunmehr können Einkommensteuererklärungen, bei denen aufgrund hoher Werbungskosten mit einer Steuererstattung zu rechnen ist, auch für bereits längst abgelaufene Veranlagungszeiträume abgegeben werden. Voraussetzung ist, dass der betreffende Zeitraum noch nicht festsetzungsverjährt ist. Die Verjährung tritt in solch gelagerten Fällen in der Regel erst nach sieben Jahren ein.

8. Neuregelungen des Reisekostenrechts durch die Lohnsteuerrichtlinien 2008

Die neuen Lohnsteuerrichtlinien wurden neu strukturiert und enthalten Änderungen des Reisekostenrechts, die auf der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes basieren. So erhielt der Begriff regelmäßige Arbeitsstätte eine neue Definition: Regelmäßige Arbeitsstätte ist der Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Es muss sich nicht um eine Einrichtung des Arbeitgebers handeln, so dass darunter auch das häusliche Arbeitszimmer fällt.

Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit am Betrieb des Arbeitgebers sind nicht mehr maßgebend. Die regelmäßige Arbeitsstätte muss aber mit einer gewissen Nachhaltigkeit (durchschnittlich im Jahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche) aufgesucht werden. Weitere Einzelheiten erfahren Sie bei Bedarf von unserer Lohnabteilung.

Aktuelle Informationen und Beiträge sowie diesen und die bisher erschienenen Rundbriefe finden Sie jederzeit auch im Mandantenbereich auf unserer Website

www.nau-steuerberatung.com.

Der Inhalt dieses Rundbriefes dient lediglich zur Information und stellt ausdrücklich keine Beratung dar. Alle Angaben und Informationen sind ohne Gewähr. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Nau Steuerberatungssozietät keine Haftung.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Osterfest und schöne arbeitsfreie Tage!

Mit freundlichen Grüßen

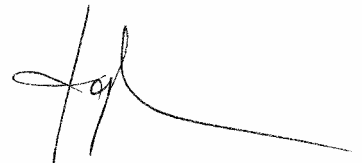
Nau Steuerberatungssozietät



Michael Nau
Steuerberater



Joachim Schlott
Steuerberater



Jochen Kampfmann
Steuerberater